

Dritte Lesung – Verfahrensweise

1. Grundsätzlich beschränkt sich die dritte Lesung auf die **Bereinigung der Differenzen** zwischen den Texten der ersten und zweiten Lesung.
2. Der Text der ersten Lesung wird demjenigen der zweiten Lesung gegenübergestellt. **Die behandelte Einheit** entspricht der bei der zweiten Lesung angewandten (Artikel, Absatz, Buchstabe, Artikelgruppe). Eine angepasste Übersichtstabelle wird den Mitgliedern zusammen mit der Sessionseinberufung abgegeben.
3. Gegebenenfalls findet die Abstimmung über den **Ort** einer Bestimmung vor derjenigen über deren **Inhalt** statt.
4. Eine **Abweichung vom Grundsatz** gemäss Punkt 1 ist möglich, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder des Verfassungsrats (66) dies beschliesst (Art. 53 Abs. 3 der Geschäftsordnung). Diese Möglichkeit gilt jedoch nur für diejenigen Bestimmungen, deren Fassungen gemäss erster und zweiter Lesung sich unterscheiden und die somit Gegenstand einer dritten Lesung sind.
5. Die Fraktion oder das Verfassungsratsmitglied, das von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, kann diese Abweichung **jederzeit**, das heisst ab der Eröffnung der Beratung über die betreffende Bestimmung bis zum Zeitpunkt der Abstimmung, verlangen. Da auch Art. 52 Abs. 1 anwendbar ist, kann die Fraktion oder das Verfassungsratsmitglied verlangen, dass ein bereits behandelter Artikel am Schluss der dritten Lesung im Rahmen eines neuen Antrags wieder aufgegriffen wird.
6. Zur Bekräftigung seines Gesuchs um Ausweitung der Diskussion auf Anträge, die über die Textfassungen der ersten und zweiten Lesung hinausgehen, muss der Antragsteller **schriftlich** eine Neufassung **unterbreiten**.
7. Nach der Begründung durch den Antragsteller findet die **Beratung** über die Ausweitung der Diskussion gemäss Punkt 6 nur unter den **Fraktionssprechern** (ein Sprecher pro Fraktion) statt.
8. Beschliesst die absolute Mehrheit der Verfassungsratsmitglieder, die Diskussion auf weitere Anträge auszuweiten, **können auch die anderen Fraktionen und Verfassungsratsmitglieder neue Anträge einreichen**. Es bestehen keine Einschränkungen bezüglich der Beratung weiterer Anträge.

9. Die **Reihenfolge der Abstimmungen** (Text der ersten Lesung, Text der zweiten Lesung, neuer Antrag bzw. neue Anträge) wird vom Präsidenten festgesetzt. Dieser sorgt dafür, dass zuerst die ähnlichen Textfassungen einander gegenübergestellt werden. Anschliessend wird diejenige mit den meisten Stimmen derjenigen, die sich am meisten von den anderen unterscheidet, gegenübergestellt.
10. Nach Verabschiedung des letzten Titels in dritter Lesung („Schlussbestimmungen“) **stimmt** der Verfassungsrat **über den Gesamtentwurf ab**, vorbehaltlich der Variantenregelung.
11. Der so verabschiedete Verfassungsentwurf wird an die **Redaktionskommission** überwiesen, die ihn im Rahmen ihrer Kompetenzen überprüft (Verständlichkeit bzw. Leserlichkeit, Kürze, Übereinstimmung mit dem Willen des Verfassungsrats sowie Kongruenz zwischen der deutschen und der französischen Fassung) und entsprechend bereinigt.
12. Der Verfassungsrat kann **eine** von der Redaktionskommission angebrachte **Änderung** des Entwurfs nur zugunsten der in dritter Lesung verabschiedeten Formulierung **ablehnen**.
13. In der **Schlussabstimmung** ist für die rechtsgültige Verabschiedung des Verfassungsentwurfs die absolute Mehrheit der Mitglieder des Verfassungsrats erforderlich.

Vom Büro und den Fraktionspräsidenten am 22. Dezember 2003 verabschiedet.